

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2003/149
	Status:	öffentlich
TOP: 3)	AZ:	
	Datum:	24.09.2003
Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Herr Robers	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	08.10.2003	Haupt- u. Finanzausschuss, Beschwerdeausschuss, Wirtschaftsförderungsausschuss
	15.10.2003	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Unsere Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wurde zuletzt im Jahre 1990 geändert. Seinerzeit haben wir eine ganze Reihe von Vorschriften aus dieser Verordnung herausgenommen, da diese bereits durch vorrangige Spezialgesetze geregelt waren. Unter diesem Gesichtspunkt haben wir jetzt diese Verordnung daraufhin noch einmal überprüft und wollen uns deshalb nur auf die unbedingt erforderlichen Tatbestände beschränken und Verhaltensweisen verbieten, die nicht nach Regelungen in Spezialvorschriften sanktioniert werden können. So sind z.B. Bestimmungen zu den bisherigen §§ 5, 6 u. 11 –Verunreinigungsverbot, Abfallbehälter und Schutzvorkehrungen –nicht mehr regelungsbedürftig, da die hier genannten Tatbestände nach den allgemeinen Vorschriften der Gefahrenabwehr bzw. nach abfall- und abwasserrechtlichen Vorschriften behandelt werden können.

Anlass für die Änderung dieser Verordnung war jedoch hauptsächlich die Rechtsprechung des OLG Hamm aus dem Jahre 2001, die sich mit der Anleinpflcht für Hunde beschäftigt hat. In diesem Beschluss hat das Gericht ausgeführt, dass eine Regelung, wonach ohne Rücksicht auf Art und Größe der Hunderassen für das gesamte Gemeindegebiet ohne zeitliche Ausnahme ein genereller Leinenzwang besteht, unverhältnismäßig ist und damit als Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot unzulässig ist. Zwar diene der Leinenzwang dem Schutz der Bevölkerung vor Gefahren und Belästigungen, die von frei herumlaufenden Hunden ausgehen. Demgegenüber stehe jedoch das Recht des Hundehalters auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und das Interesse an artgerechter Tierhaltung. Ersterem sei zwar grundsätzlich aus Gründen der

Gefahrenabwehr weitgehend Vorrang einzuräumen. Nach Auffassung des Senats sei es jedoch nicht erforderlich und angemessen, aus diesem Grunde den Leinenzwang ausnahmslos für das gesamte Gemeindegebiet zeitlich unbeschränkt auszudehnen.

Unsere Regelung im Ortsrecht zur Anleinpflcht von Hunden, die für **alle** Straßen und Anlagen im **gesamten** Stadtgebiet gilt, ist daher der oben bezeichneten Rechtsprechung anzupassen.

Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund hat uns in seiner Musterverordnung folgende Regelung hierzu empfohlen, die wir in unsere Verordnung aufnehmen wollen:

„Auf Verkehrsflächen und in Anlagen **innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile** sind Hunde an der Leine zu führen“.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile soll der Leinenzwang nur noch für die Flächen gelten, die von der Ordnungsbehörde entsprechend beschildert sind. Eine solche Beschilderung existiert zurzeit für das Erholungsgebiet Pröbsting.

Das in dieser Verordnung geregelte Anleingebot betrifft nur die „nicht-gefährlichen“ Hunde. Für die gefährlichen Hunde und für die Hunde bestimmter Rassen gelten zum Leinenzwang die vorrangigen Bestimmungen des Landeshundegesetzes.

Wir haben außerdem in unserer Verordnung jetzt das Fütterungsverbot von wildlebenden Tauben und Katzen neu aufgenommen.

Insbesondere zur Bekämpfung der Taubenplage bietet sich nach unseren Erkenntnissen dieses rechtlich zulässige Mittel an. Eine aktive Taubenbekämpfung ist derzeit nicht zulässig. Sie wäre allenfalls möglich, wenn ein konkreter Anlass zur Gefahrenabwehr vorliegt, d.h. es müsste nachgewiesen werden, dass von den Tauben tatsächlich Krankheitserreger verbreitet und auf den Menschen übertragen werden. Zudem unterliegen auch verwilderte Haustauben dem Schutz des Naturschutzrechts. Gleiches gilt für verwilderte (Haus-) Katzen.

Ansonsten haben wir einige sprachliche Änderungen in die Neufassung eingearbeitet, die der aktuellen Musterverordnung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes entsprechen.

Wir haben dieser Vorlage eine Übersicht beigefügt, in der die Änderungen zum „alten“ Verordnungstext im Einzelnen erläutert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken die nachstehende Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Borken zu beschließen.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet
der Stadt Borken
vom**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GV NW S. 870)

wird von der Stadt Borken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Borken vom für das Gebiet der Stadt Borken folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 6. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;

§ 4

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Der Anleinzwang gilt auch für Flächen außerhalb bebauter Ortsteile, wenn diese von der Ordnungsbehörde entsprechend beschildert sind. Hunde dürfen ohne Aufsicht nicht herumlaufen.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

§ 5

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 100 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6

Abfallbehälter

Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

§ 7

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 8

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 9

Hausnummern

Jedes Haus ist vom Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

§ 10

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
1. der Gebrauch von Rasenmähern mit Verbrennungsmotor sowie von sonstigen motorgetriebenen Gartenmaschinen;
 2. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Shreddern.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten.

§ 11

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (2) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Düngemittel oder Klärschlamm dürfen nur in einem Mindestabstand von 500 m zu gemäß § 30 Baugesetzbuch beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) aufgebracht werden, es sei denn, sie werden unverzüglich eingearbeitet, sodass Geruchsbelästigungen minimiert werden. Auf bewachsenem Ackerland und Grünland dürfen diese Stoffe in der 500 m-Zone nur bodennah und bei regnerischem Wetter aufgebracht werden.
- (3) In Einzelfällen können von den Mindestabständen in Absatz 3 Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Düngemittel oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

§ 12

Erlaubnisse, Ausnahmen

Die Stadt Borken kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 4 der Verordnung;
 4. das Verunreinigungsverbot gem. § 5 der Verordnung;
 5. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens von Müll gem. § 6 der Verordnung;
 6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 7 der Verordnung;
 7. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 8 der Verordnung;
 8. die Hausnummerierungspflicht gem. § 9 der Verordnung;
 9. die Ruhezeit gem. § 10 der Verordnung
 11. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 11 der Verordnung verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 i. d. F. vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 14

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Borken vom 26.11.1990 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 01 - Ordnungsbehördliche Verordnung – Gegenüberstellung Seite 1

Anlage 02 - Ordnungsbehördliche Verordnung – Gegenüberstellung Seite 2

Anlage 03 - Ordnungsbehördliche Verordnung – Gegenüberstellung Seite 3